



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 7. Januar 2023

Nr. 1

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für die Inertstoffdeponie Noah in Titz S. 1 – Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens „Erneuerung und Verschwenkung der Gleise und barrierefreier Ausbau der Haltestelle Watermanns Weg in Bochum“ S. 2 – Bekanntgabe der Änderung der Zusammensetzung des Regionalrates gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO - LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 in der zurzeit geltenden Fassung S. 2 – Durchführung des Arbeitszeitgesetzes S. 3 – Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen S. 5 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.12.2022 über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Olpe sowie den Städten und Gemeinden des Kreises Olpe zur Erstellung und Aktualisierung des qualifizierten Mietspiegels für nicht preis-gebundenen Wohnraum im Kreis Olpe S. 5 – Anzeige der Firma INEOS Solvents Germany GmbH, Shamrockstraße 88, 44623 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 7 – Antrag der Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Feuerungsanlage Kessel A und B durch die Errichtung und den Betrieb eines heizölbefeuerten Leihdampfzeugers inkl. Heizöltank und Abfüllung, in Verbindung mit zwei Anträgen auf Zulassung des vorzei-

tigen Beginns gemäß §§ 8a und 31e BImSchG G 0056/22 S. 7 – Antrag der Firma MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH, Am Lausbach 2, 59075 Hamm vom 17.06.2022 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2, 59075 Hamm durch die Errichtung und den Betrieb einer Kapazitätserhaltungslinie (KEL) und Ertüchtigung der bestehenden Rauchgasreinigungsanlagen gemäß § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 9

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2023 S. 10 – Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund (Frau Natalja Stromberger-Miske) S. 11 – Ungültigkeitserklärung von Schuliegeln der Stadt Hagen S. 11 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes der Südwestfalen-IT S. 11 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 12 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 12 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 13 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geske S. 13 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 13 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 13 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 14 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 14 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 14

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 14

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

1. Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für die Inertstoffdeponie Noah in Titz

Bezirksregierung Arnsberg Düren, 16.12.2022
als Bergbehörde
Dezernat 61 (Sachgebiet Abfall) -
61.qu105-3.7-2013-1

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.12.2022 - 61.qu105-3.7-2013-1 - des Antrags der Fa. Tholen Deponiegesellschaft mbH, 52511 Geilenkirchen - vertre-

ten durch die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Anders u. Thomé, 47807 Krefeld - vom 18.10.2019 i.d.F. vom 10.11.2021 (Ergänzung RA Anders mit Anschreiben Fa. Tholen Deponiegesellschaft vom 15.11.2021 i.V.m. dem Erläuterungsbericht vom 05.09.2019 in der überarbeiteten Fassung vom 31.08.2021 (Anschreiben vom 23.11.2021) auf Gestattung der Inertstoffdeponie Noah (Deponieklasse 0) in Titz nach § 35 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 19 DepV.

Der Planfeststellungsbeschluss wird nebst in Bezug genommene Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG in Verbindung mit § 27 UVPG und 74 VwVfG hiermit bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss steht in der Zeit vom 07.01.2023 bis 21.01.2023 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg unter „www.bra.nrw.de“ zur Verfügung. Darüber hinaus ist der Beschluss auf der Internetseite „www.uvp-verbund.de“ eingestellt. Zusätzlich kann der Beschluss schriftlich (Post-

anschrift: Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund) oder elektronisch (eMail: „abfall-61@bra.nrw.de“) bei der Bezirksregierung Arnsberg angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Nicht veröffentlicht werden der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

gez. i.A. Dr.-Ing. Peter Asenbaum

(167) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 1

**2. Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur
UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens
„Erneuerung und Verschwenkung der Gleise und
barrierefreier Ausbau der Haltestelle Watermanns
Weg in Bochum“**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 12. 2022
25.17.20-008/2022-005

Die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen Aktiengesellschaft (BOGESTRA AG) beantragt gemäß §§ 28, 9 Personenbeförderungsgesetz die Genehmigung für die Erneuerung und Verschwenkung der Gleise und den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Watermanns Weg auf der Straßenbahnlinie 302 in Bochum.

Die Haltestelle Watermanns Weg befindet sich auf der Ückendorfer Straße im Stadtteil Bochum-Wattenscheid und ist die letzte bzw. erste Haltestelle auf Bochumer Stadtgebiet unmittelbar an der Stadtgrenze. Um den Fahrgastkomfort zu steigern, soll die Haltestelle barrierefrei ausgebaut werden.

Für den barrierefreien Ausbau muss die Fahrgastfläche der Haltestellen auf das Niveau des Fahrzeugbodens angehoben und die Gleislage entsprechend den erforderlichen Geometrien verändert werden. Die östliche Richtungshaltestelle (Fahrtrichtung Gelsenkirchen) wird aufgrund der geometrischen Zwänge verlegt und befindet sich zukünftig zwischen den Einmündungen Hollandstraße und Watermanns Weg.

Um einen barrierefreien Einstieg zu ermöglichen, werden die Haltestellen an das Gleis herangebaut und das jeweilige Gleis an die Haltestellen herangeschwenkt. Im Zuge der Baumaßnahme werden auch die abgefahrenen Gleise erneuert und die vorhandenen Signalanlagen modernisiert. Die Gestaltung der Haltestellen folgt dabei dem von der BOGESTRA AG vorgegebenen - für Sehbehinderte modifizierten - Ausbaustandard.

Gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) ist das Vorhaben unter Ziffer 14.11 „Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen“ einzuordnen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.02.2021.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf den folgenden **Kriterien:**

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich auf ca. 150 m auf der Ückendorfer Straße. Zur Errichtung der Maßnahme werden keine neuen, unversiegelten Flächen in Anspruch genommen.

2. Standort des Vorhabens

Mit dem Bauvorhaben ist lediglich ein geringfügiger Eingriff in die Grünstruktur verbunden. Naturschutzrechtliche Belange sind durch die Maßnahme nur marginal betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte bauliche Maßnahme der BOGESTRA AG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Ittermann

(359) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 2

**3. Bekanntgabe der Änderung
der Zusammensetzung des Regionalrates gemäß
§ 9 der Verordnung zur Durchführung des
Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz-
DVO - LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 in der zurzeit
geltenden Fassung**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.12.2022
32.03.01.02

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 im Wege der Ersatzberufung als Nachfolger für das verstorbene Mitglied Herrn Ottmar Haardt, Siegen, gewählt:

Beratende Mitglieder

Vertreter der Sportverbände

Name	Vorname	Anschrift
Lins	Detlef	Quellenhang 23 59846 Sundern

Die Mitglieder gehören dem Regionalrat für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Ge-

meinden an (§ 7 Abs. 11 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW – LPIG).

Die Bezirksregierung als Regionalplanungsbehörde ist Geschäftsstelle des Regionalrates (§ 4 Abs. 5 LPIG).

(xxx) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 2

4. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Bezirksregierung Arnberg Arnberg, 22.12.2022
Do-57.4-8313-AV-Flüchtline-Nm

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass des Zustroms von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine und anderen Krisengebieten.

Die Bezirksregierung Arnberg erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aus Anlass der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen und aus anderen Krisengebieten sowie dem daraus resultierenden anhaltenden Zustrom auch nach Nordrhein-Westfalen gelten für Arbeiten in allen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes **befristet bis zum 31. März 2023** folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

I. Abweichend von § 3 und § 11 Abs. 2 ArbZG dürfen bei folgenden Tätigkeiten Personen täglich (erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen) über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden:

- a. Erbringen von Betreuungsdienstleistungen
Hierunter fallen Koordinierung und Organisation des störungsfreien und ordnungsgemäßen Betriebs in der Unterbringungseinrichtung (Belegungsmanagement, Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen, Taschengeldauszahlung, Organisation von Arbeitsgelegenheiten, Postverteilung, Betreiben der Sanitätsstation, Ausgabe, Austausch und Reinigung von Wäsche, Ausgabe von Hygieneartikeln, Verpflegung, Betreiben einer Kantine und Reinigung der Aufnahmeeinrichtung).
- b. Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen
Hierunter fallen Einlass- und Zutrittskontrolle, Überwachung des Eingangsbereichs, Besuchersteuerung (Empfang, Anmeldung, Weiterleitung), Überwachung von Anlieferungen, Bedienung und Überwachung der Einfahrtsschranken, Begleitdienste innerhalb der Liegenschaft und Kontrollgänge.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet.
- die wöchentliche Arbeitszeit auch unter Einbeziehung des Sonntags 48 Stunden im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten darf (§ 15 Abs. 4 ArbZG), indem rechtzeitig Ausgleichszeiten gewährt werden.
- diese Allgemeinverfügung nur eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit zulässt.
- für geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit, sofern sie gesetzlich zulässig ist, der Ersatzruhetag in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen erfolgen muss.

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG).
- nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG i. V. m. BAG-Beschluss vom 13.09.2022 (AZ 1 ABR 22/21) Beginn und Ende und damit die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten zu dokumentieren sind.

II. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann.

III. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

IV. Gerade im Hinblick auf die möglicherweise schweren physischen und psychischen starken Belastungen insbesondere der Betreuerinnen und Betreuer durch die Erzählungen der Geflüchteten sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

V. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im dringenden öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung der Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmebewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen oder über 10 Stunden hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich im öffentlichen Interesse dringend nötig sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmebewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Aufgrund der durch den Krieg in der Ukraine oder in anderen Krisengebieten ausgelösten Fluchtbewegungen

gen sind auch die Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes insbesondere im Regierungsbezirk Arnsberg in besonderer Weise belastet.

Die Schichtstärke von Betreuungs- und Sicherheitsdienst orientiert sich an der Größe der Einrichtung und ihrer Belegungszahl. Durch die großen Schwankungen der Belegungszahlen und der damit einhergehenden Schaffung zusätzlicher Kapazitäten in bestehenden aber auch teilweise noch neu einzurichtenden Notunterkünften ist eine Aufstockung der Schichtstärken unabdingbar. Für die provisorischen Unterbringungseinrichtungen wird ebenfalls ausreichend Betreuung- und Sicherheitspersonal benötigt. Die in den Einrichtungen mit den Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen beauftragten Unternehmen berichten nachvollziehbar, dass der Arbeitsmarkt für Sicherheits- und Betreuungspersonal weiterhin weitestgehend erschöpft ist und Versuche, weitere Personaleinstellungen zur erforderlichen Aufstockung von Schichtstärken vorzunehmen, weiterhin ohne Erfolg ist.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit sind für diese Aufgaben nicht ausreichend, um die in diesem Zusammenhang im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Die Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ist geeignet und erforderlich, um die Versorgungssicherheit der Geflüchteten in allen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes erreichen zu können.

Die Zulassung der unter I. genannten Arbeiten in maximal 12-Stunden-Schichten täglich, erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen, ist daher im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Da derzeit nicht abschätzbar ist, wie lange die Fluchtbewegungen aus der Ukraine und aus anderen Krisengebieten andauern werden, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 31. März 2023 erteilt.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne die sofortigen Ausnahmen zu ermöglichen, könnte es zu Komplikationen bei der Betreuung und Beaufsichtigung von Flüchtlingen kommen. Zur Sicherung der Flüchtlingsunterkünfte des Landes duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen daher keinen Aufschub. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) schriftlich oder zur

Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts [poststelle@vg-arnsberg.nrw.de bzw. poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de] erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Thorsten Schmitz-Ebert
Abteilungsleiter

(1098)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 3

5. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 02.01.2023
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Frau Silke Christina Engler

Letzte bekannte Adressen:

Lützerath 10 und zuvor Spichernstr. 4

41812 Erkelenz 40672 Köln Neustadt/Nord

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG NRW).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

- **Vollzug des Bundesberggesetzes; Festsetzung der Zwangsräumung gemäß § 62a Abs. 1 VwVG NRW** vom 02.01.2023,

Az.: 65.04.2r 256-1-1

Das Schriftstück wird nach § 10 Abs. 1 VwZG NRW öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) Bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Dienstzeiten abgeholt oder eingesehen werden bei:

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Standort Dortmund
Goebenstr. 25
44135 Dortmund

Vor der Abholung / Einsichtnahme der Schriftstücke ist Kontakt aufzunehmen mit:

Sachbearbeiter(in)

Herr Kaminski, Telefonnummer: 02931-82- 3698

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag:

gez. Kaminski

(182) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 5

6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.12.2022 über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Olpe sowie den Städten und Gemeinden des Kreises Olpe zur Erstellung und Aktualisierung des qualifizierten Mietspiegels für nicht preisgebundenen Wohnraum im Kreis Olpe

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 02. 01. 2023
31.04.09.01-002/2022-001

Präambel

Ziel der interkommunalen Zusammenarbeit ist die Kooperation von Städten und Gemeinden und dem Kreis bei der turnusmäßigen gemeinsamen Erstellung und Aktualisierung des qualifizierten Mietspiegels nach § 558d BGB für den Kreis Olpe.

Die erstmalige Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für nicht preisgebundenen Wohnraum im Kreis

Olpe erfolgte 2020/2021 mit Inkraftsetzung des Mietspiegels zum 01.03.2021. Unter Koordination des Kreises Olpe wurde ein Arbeitskreis gebildet dem u.a. Vertreter/Innen aller Städte und Gemeinden im Kreisgebiet, des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Olpe sowie den Interessenverbänden der Vermieter und Mieter angehörten. In diesem Arbeitskreis wurde unter Hinzuziehung eines externen Dienstleiters die Grundlagen für den Mietspiegel erarbeitet, der Erstellungsprozess inhaltlich begleitet und abgestimmt sowie schließlich das Ergebnis anerkannt.

Seit dem 01. Juli 2022 gilt die neue „Verordnung über die Zuständigkeit für die Erstellung und Anerkennung von Mietspiegeln im Land Nordrhein-Westfalen“ (Mietspiegel-Zuständigkeits-Verordnung - MietspiegelZustVO). Laut dieser Verordnung sind „die Gemeinden zuständig für die Erstellung oder Anerkennung sowie die Anpassung, Dokumentation und Veröffentlichung von Mietspiegeln nach den §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Gemeinden nehmen die Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.“

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll die formale Voraussetzung geschaffen werden, damit die künftigen regelmäßigen Fortschreibungen und Neuerstellungen des qualifizierten Mietspiegels im Kreis Olpe auch weiterhin nach der bisherigen Vorgehensweise in interkommunaler Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden mit dem Kreis Olpe und dem Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Olpe erfolgen kann. Durch den Zusammenschluss aller Kommunen und dem Kreis kann eine ausreichend große Datenbasis erreicht werden, die eine statistisch, wissenschaftlich gesicherte Erstellung des qualifizierten Mietspiegels für das gesamte Kreisgebiet mit allen Städten und Gemeinden überhaupt erst ermöglicht. Die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit wird durch den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortgesetzt. Alternativ müssten jede Stadt und Gemeinde diese Aufgabe autark lösen und auf Basis häufig unzureichenden Datenmaterials und alleiniger Finanzierung realisieren.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat eine mandatorische Form, d.h. der Kreis Olpe verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen, die in ihren Rechten und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt bleiben.

Der Kreis Olpe, vertreten durch den Landrat, die Hansestadt Attendorn, die Stadt Drolshagen, die Gemeinde Finnentrop, die Gemeinde Kirchhundem, die Stadt Lennestadt, die Kreisstadt Olpe und die Gemeinde Wenden, jeweils vertreten durch die Bürgermeister schließen gemäß § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in Verbindung mit den §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Erstellung oder Anerkennung sowie die Anpassung, Dokumentation und Veröffentlichung von Mietspiegeln nach den §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 2 Beteiligte der Vereinbarung

Beteiligte der Vereinbarung sind:

Der Kreis Olpe,
die Hansestadt Attendorn,
die Stadt Drolshagen,
die Gemeinde Finnentrop,
die Gemeinde Kirchhundem,
die Stadt Lennestadt,
die Kreisstadt Olpe sowie
die Gemeinde Wenden.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Erstellung, Aktualisierung und Anerkennung des Mietspiegels erfolgen im Arbeitskreis Mietspiegel.
- (2) Im Arbeitskreis Mietspiegel sind alle Kommunen mit jeweils einer vertretenden Person beteiligt. Zusätzlich werden Mitglieder der Interessenverbände der Mieter und Vermieter sowie der regionalen Geldinstitute, des Gutachterausschusses und eines externen Dienstleisters hinzugezogen.
- (3) Die Vereinbarungspartner stellen für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal zur Verfügung, das als Vertretung der jeweiligen Kommune im Arbeitskreis Mietspiegel mitwirkt.
- (4) Die Leitung und Koordinierung des Arbeitskreises erfolgt durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Olpe.
- (5) Der externe Dienstleister hat die Aufgabe der Datenauswertung und der wissenschaftlichen Bearbeitung des Mietspiegels.
- (6) Der Kreis Olpe führt die Ausschreibung durch, aus der ein externer Dienstleister ermittelt wird, der auf Basis einer gemeinsamen Datenerhebung den qualifizierten Mietspiegel sowie ein schlüssiges Konzept für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft erstellt.
- (7) Der Kreis Olpe übernimmt die Dokumentation und Veröffentlichung des Mietspiegels.

§ 4 Personaleinsatz, Personal- und Sachkosten, Kosten für Auftragsvergabe

- (1) Der Kreis Olpe sowie die Städte und Gemeinden stellen für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal und ggfs. Sachmittel zur Verfügung. Eine gegenseitige Personal- und Sachkostenerstattung erfolgt nicht.
- (2) Der Kreis Olpe finanziert – für die Städte und Gemeinden im Kreis Olpe – folgende Kosten, die im Zusammenhang mit der Neuerstellung und Fortschreibung des Mietspiegels anfallen:
 - Ausschreibung und Auftragsvergabe zur Ermittlung des externen Dienstleisters,
 - Auftragskosten für den externen Dienstleister und
 - Hosting des Online-Rechners.

§ 5 Schriftform / Salvatorische Klausel / Haftung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung

enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

- (3) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Der Kreis Olpe, die Städte und Gemeinden sowie die übrigen beteiligten Stellen übernehmen keine Gewähr für die im Mietspiegel bereitgestellten Informationen. Sie haften nicht für Schäden, die sich aus der Verwendung des Mietspiegels ergeben könnten.

§ 6 Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GKG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Amsberg und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 28.02.2025 für den Zeitraum der Gültigkeit des aktualisierten qualifizierten Mietspiegels.
- (2) Die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung verlängert sich automatisch um mindestens vier weitere Jahre, wenn keiner der Beteiligten diese Vereinbarung durch schriftliche Erklärung bis zum 31.01.2024 gekündigt hat.
- (3) Anschließend kann diese Vereinbarung von den Beteiligten bis zum 31.01.2028 und danach alle vier Jahre durch eine schriftliche Kündigungserklärung gekündigt werden.

Olpe, 21.12.2022

Für den Kreis Olpe
gez. Melcher
Landrat

Attendorn, 21.12.2022

Für die Hansestadt Attendorn
gez. Pospischil
Bürgermeister

Drolshagen, 21.12.2022

Für die Stadt Drolshagen
gez. Berghof
Bürgermeister

Finnentrop, 21.12.2022

Für die Gemeinde Finnentrop
gez. Henkel
Bürgermeister

Kirchhundem, 21.12.2022

Für die Gemeinde Kirchhundem
gez. Jarosz
Bürgermeister

Lennestadt, 21.12.2022
Für die Stadt Lennestadt
gez. Puspas
Bürgermeister

Olpe, 21.12.2022
Für die Kreisstadt Olpe
gez. Weber
Bürgermeister

Wenden, 21.12.2022
Für die Gemeinde Wenden
gez. Clemens
Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.12.2022 über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Olpe sowie den Städten und Gemeinden des Kreises Olpe zur Erstellung und Aktualisierung des qualifizierten Mietspiegels für nicht preisgebundenen Wohnraum im Kreis Olpe wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.09.01-002/2022-001

Arnsberg, den 2. Januar 2023
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.09.01-002/2022-001

Arnsberg, den 2. Januar 2023
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
(König) (LS)

(1018) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 5

7. Anzeige der Firma

INEOS Solvents Germany GmbH, Shamrockstraße 88, 44623 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 07.01.2023
900-0163177-8259/IBA-0002-A136/22-He

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu

unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma INEOS Solvents Germany GmbH, Shamrockstraße 88, 44623 Herne, hat mit Datum vom 07.10.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage zur Herstellung sauerstoffhaltiger Kohlenwasserstoffe) auf Ihrem Grundstück in 44623 Herne, Shamrockstraße 88, Gemarkung Herne, Flur 1, Flurstücke 223 angezeigt.

Die Anzeige umfasst die Änderung der Zusammensetzung des, in den Dampfkesselanlagen verbrannten, Heizgases. Alternativ zu Erdgas soll Ethen als Brennstoff eingesetzt werden. Zudem erfolgt die Errichtung einer Verbindungsrohrleitung zwischen der bestehenden Ethenversorgung des Werkes und des Heizgassystems.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Heinrich

(177)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 7

8. Antrag der Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Feuerungsanlage Kessel A und B durch die Errichtung und den Betrieb eines heizölbefeuerten Leihdampferzeugers inkl. Heizöltank und Abfüllung, in Verbindung mit zwei Anträgen auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß §§ 8a und 31e BImSchG

G 0056/22

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 07.01.2023
900-0897639-0011/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Evonik Operations GmbH, Arthur-Imhausen-Straße 92, 58453 Witten, hat mit Datum vom 04.11.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Feuerungsanlage Kessel A und B auf dem Betriebsgrundstück in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Straße 92, Gemarkung Witten, Flur 19, Flurstück 287 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die Errichtung und den Betrieb eines heizölbefeuerten Leihdampferzeugers D-03100 in einem Container (Maße: ca. 3,5 m x 12,0 m x 3,8 m (B x L x H)) mit einer Feuerungswärmeleistung < 10 MW. Der Leihdampfkessel D-03100 besteht als Package Unit aus einem Großwasserraumkessel, einem

Brennraum, einer Förderpumpe und einem Gebläse für die Verbrennung.

2. Die Errichtung und den Betrieb eines 10 m hohen Abgaskamins mit einem Durchmesser von 0,75 m im Freien. Die Ableitung der Verbrennungsgase des Leihdampferzeugers erfolgt durch ein dreizügiges Rohrsystem durch den Großwasserraumkessel über einen Economizer zu dem neuen Abgaskamin.
3. Die Errichtung und den Betrieb eines grauweißen (Farbe: RAL 9002) oder mit einem vergleichbaren Farbanstrich versehenen doppelwandigen Heizöltanks B-03101 (BRI: 50 m³) zur dauerhaften Sicherstellung eines Gesamtwärme-Remissionsgrades von mindestens 70 Prozent aus Stahl mit einem Leckageanzeigesystem und einem Grenzwertgeber als Package Unit westlich neben dem Leihdampferzeuger.
Die Befüllung des Heizöltanks B-03101 erfolgt über die bestehende Abfüllstelle Bau 719 und alternativ über den Befüllschrank A-03102.
4. Die Errichtung und den Betrieb eines leakageüberwachten „GG-Befüllschranks“ A-03102 als Package Unit für Tankkesselwagen (TKW) mit einer fest verrohrten Füllleitung zum Heizöltank.
5. Die Errichtung von Fundamenten für die Aufstellung des Leihdampferzeugers, des Heizöltanks und des Befüllschranks.
6. Die Installation der fest verrohrten Füllleitung zwischen der Abfüllfläche Bau 719 und dem Heizöltank B-03101 mit anschließender Durchführung einer Druckprüfung.
7. Den Anschluss aller leitfähigen Teile an den Potentialausgleich.
8. Die Montage des elektrischen Anschlusses u. a. für die Kommunikation und die Alarmmeldeeinrichtungen.
9. Die Durchführung von Sachverständigenprüfungen (Prüfungen vor Inbetriebnahme).

Folgende AwSV-Anlage (Behälter/Apparate) wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens neu errichtet:

Bezeichnung	Volumen ¹⁾ [m ³]	WGK ²⁾	GS ³⁾	Art ⁴⁾
Heizöltank inkl. Abfüllschrank (neu)	50	2	C	LAU

1) Maßgebliches Volumen nach § 39 AwSV

2) Wassergefährdungsklasse

3) Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV

4) Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) und Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen)

Die drei o. g. modular aufgebauten Package Units (Bau 721) werden auf dem Vorplatz südöstlich des Kesselhauses Bau 732 auf einer asphaltierten Fläche aufgestellt.

Mit der geplanten Änderung ist keine Erhöhung der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage in Höhe von 29,5 MW verbunden.

Der Betrieb der Gesamt-Anlage soll weiterhin kontinuierlich an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Die Anlieferung und Entladung von Heizöl über TKW erfolgt nur im Tagzeitraum. Es finden täglich max. zwei Entladungen von Heizöl zum Heizöltank B-03101 statt.

Das o. g. Vorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 16 (4) BImSchG im Rahmen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens in Verbindung mit Nr. 1.2.3 und Nr. 1.2.4 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) durchgeführt.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.2.4.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Erzeugung von ..., Dampf, ... durch den Einsatz von anderen als in 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW“).

Für diese Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass mit dem beantragten Vorhaben keine nachteiligen Veränderungen des Emissions- und des Immissionsverhaltens der Anlage verbunden sind.

Das geplante Vorhaben ist aufgrund der kompensatorischen Betriebsweise durch den Leihdampferzeuger mit keiner Erhöhung der bereits genehmigten Feuerungswärmeleistung von 29,5 MW verbunden.

Die relevanten Emissionsmassenströme liegen deutlich unterhalb der Bagatellmassenströme der TA Luft 2021, sodass Vorbelastungsuntersuchungen für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit entfallen.

Die Teilimmissionen der Geräuschabstrahlung aus dem Kamin und der durch die Entladung der TKW inkl. der Transportbewegungen verursachten Geräuschabstrahlung liegen an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterhalb der insgesamt gültigen Richtwerte und sind somit als irrelevant im Sinne der TA Lärm anzusehen.

Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten bzw. befestigten Flächen des Betriebsgeländes ohne Eingriff in Natur und Landschaft realisiert werden.

Die mit dem Vorhaben verbundene Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es ist

Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung und stellt eine störfallrelevante Änderung i. S. d. § 3 (5b) BImSchG dar, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der in der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete/Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Schroeren

(720)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 7

9. Antrag der Firma MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH, Am Lausbach 2, 59075 Hamm vom 17.06.2022 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2, 59075 Hamm durch die Errichtung und den Betrieb einer Kapazitätserhaltungslinie (KEL) und Ertüchtigung der bestehenden Rauchgasreinigungsanlagen gemäß § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 07.01.2023
900-0302988-0001/IBG-0002-G0021/22

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die o.g. Firma beantragt die erste Teilgenehmigung gemäß § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer o.g. Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlicher Abfällen oder mehr je Tag in 59075 Hamm, Am Lausbach 2, Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 26, Flurstücke 849, 1097, 1108, 1109, 1110 und 1115.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb der neuen Kapazitätserhaltungslinie (KEL), im Wesentlichen bestehend aus einem Vertikalkessel mit 4 Zügen, Einfülltrichter mit Beschickungseinrichtung, Verbrennungsrost, Verbrennungsluftsystem, Entschlacker, Anfah- und Stützbrenner und Dampferzeuger,
- Errichtung und Betrieb einer Rauchgasreinigungsanlage (RGR) für die KEL, im Wesentlichen bestehend aus Verdampfungskühler, Reaktor, Gewebefilter, Kreuzstromwärmetauscher, DaGa-Vo (Dampf/Gas-Vorwärmer), SCR-Katalysator mit Brenner, Saugzug, Schornstein und Siloanlagen,

- die Anbindung der neuen KEL an die Bestandsanlagen, insbesondere an den Wasser-Dampf-Kreislauf, die Heizölversorgung, die geplante Erdgasversorgung und die Elektro- und Leittechnik,
- die zugehörigen bautechnischen Maßnahmen, bestehend aus Bauvorbereitung, Errichtung der Kranbahnverlängerung, der Bodenplatten und des neuen Kesselhauses sowie der technischen Gebäudeausrüstung,
- die schrittweise Erneuerung der RGR-Anlagen der 4 bestehenden Verbrennungslinien. Der Aufbau der erneuerten RGR-Anlagen orientiert sich dabei am Aufbau der RGR-Anlage der KEL.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das geplante Vorhaben bei Umsetzung der im Fachgutachten genannten Maßnahmen zur Konfliktminderung und Vermeidung habitatschutz- und artenschutzrechtlich zulässig. Durch eine Ersatzgeldzahlung an die untere Naturschutzbehörde der Stadt Hamm werden die Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert.

Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es findet darüber hinaus auch keine Entnahme von oder Einleitung in das Grund- oder Oberflächenwasser statt. Die Wasserqualität wird nicht beeinflusst. Durch

die Änderungen an der Anlage fallen keine neuen Abfallarten an. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine nachteiligen Änderungen des Emissions- und Immissionsverhaltens der Anlage verbunden. Es werden weiterhin die Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV eingehalten bzw. es werden teilweise sogar niedrigere Grenzwerte beantragt.

Es werden neue Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet. Diese sind so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung verhindert werden kann.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Hölscher

(535) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 9

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

10. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2023

Zweckverband Mobilität Unna, 16. 12. 2023
Ruhr-Lippe (ZRL)

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 2186) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 6 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der	
• Erträge auf	13.319.489 €
• Aufwendungen auf	13.318.889 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der

• Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	13.124.689 €
• Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	13.123.789 €

dem Gesamtbetrag der

• Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
• Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.000 €

dem Gesamtbetrag der

• Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
• Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Planung einzelner Investitionsmaßnahmen erfolgt oberhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €. Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Die innerhalb des Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sind gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW gegenseitig deckungsfähig. In dem Budget sind die Summen der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden. Die Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Auch hier können

Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Unna, 16. 12. 2022 Unna, 16. 12. 2022
Dr. Klaus Drathen Peter Jungemann
Verbandsvorsteher Geschäftsführer

Zweckverband Unna, 16.12.2022
Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 14.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Dr. Klaus Drathen
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut der beiliegenden Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe für das Haushaltsjahr 2022 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 14.12.2022 übereinstimmt, die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

Dr. Klaus Drathen
Verbandsvorsteher

(569) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 10

11. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund (Frau Natalja Stromberger-Miske)

Industrie- und Handelskammer Dortmund, 21.12.2022
zu Dortmund

Die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 21.12.2022, Aktenzeichen V / LM; Widerruf der nach § 34d Abs.1 GewO erteilten Erlaubnis vom

19.12.2007; Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister) an Frau Natalja Stromberger-Miske, letzte bekannte Anschrift Ostkamp 22, 59368 Werne, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Märkische Str. 120, 44141 Dortmund, in Raum 232, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Geschäftsführung
i.A. Mührenberg

(104) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 11

12. Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 20. 12. 2022
Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Drei Schulsiegel des Rahel Varnhagen Kolleg mit den Nummern 1 und 3 und eins ohne Nummer werden hiermit für ungültig erklärt.

Die Schulsiegel werden wie folgt beschrieben:

Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Rahel Varnhagen Kolleg“.

Direkt darunter steht „Abendgymnasium – Abendreal-
schule – Kolleg“.

In der Mitte der Schulsiegel ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet.

Unter dem Wappen befindet sich der Aufdruck „der Nrn. 1 bzw. 3“.

Am unteren Rand steht bei der Nummer 3 und dem Schulsiegel ohne Nummer

„Weiterbildungskolleg der Stadt Hagen“.

Die Dienstsiegel haben ein rundes Format und das Schulsiegel mit der Nr. 1 hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Schulsiegel mit der Nr. 3 und das ohne Nummer haben einen Durchmesser von 25 mm

Der Oberbürgermeister

Erik O. Schulz

(122) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 11

13. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes der Südwestfalen-IT

Zweckverband Hemer, 21. 12. 2022
der Südwestfalen-IT

Die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

**Mittwoch, den 11.01.2023, um 17:00 Uhr
im Grohe-Forum in der
Sonnenblumenallee 3 in 58675 Hemer.**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.12.2022
2. Dritte Änderung der Verbandssatzung inkl. Aufnahme der Stadt Schwerte

3. Sachstandsberichte

4. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eva Irrgang

- Vorsitzende der Verbandsversammlung -

(105) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 11

14. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigens erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 35 011 592, Aufgebotsfrist vom 15. 12. 2022 bis 15. 3. 2023.

Bad Berleburg, 15. 12. 2022

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 12

15. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigens erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 466 568, Aufgebotsfrist vom 28. 12. 2022 bis 28. 3. 2023.

Bad Berleburg, 28. 12. 2022

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 12

16. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE09 4305 0001 0342 3181 69 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE09 4305 0001 0342 3181 69 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 4. 2023, 9.00 Uhr,

vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigens die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

F 93/22

Bochum, 21. 12. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 12

17. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE87 4305 0001 0325 6298 55 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE87 4305 0001 0325 6298 55 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 4. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigens die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

St 94/22

Bochum, 21. 12. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 12

18. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE88 4305 0001 0339 1135 16 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE88 4305 0001 0339 1135 16 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 11. 4. 2023, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigens die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

St 95/22

Bochum, 21. 12. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 12

19. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 25. 8. 2022 aufgebote-
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE92 4305 0001
0305 3186 44 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE92 4305 0001
0305 3186 44 wird für kraftlos erklärt.

Z 59/22

Bochum, 12. 12. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 13

20. **Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 25. 8. 2022 aufgebote-
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE23 4305 0001
0336 1297 05 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE23 4305 0001
0336 1297 05 wird für kraftlos erklärt.

R 60/22

Bochum, 12. 12. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 13

21. **Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 31 056 765 wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Geseke, 22. 12. 2022

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 13

22. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
304 524 614 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 20. 12. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 13

23. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
301 521 589 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22. 12. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 13

24. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
303 937 403 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27. 12. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 13

25. **Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 430 148 288 ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum
Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 15. 12. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 13

26. **Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 308 109 792 ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum
Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 29. 12. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 13

27. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 040 136 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 15.3.2023 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 15. 12. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 14

28. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 516 262 403 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21. 3. 2023 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 12. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 14

29. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 124 591 ist am 14. 9. 2022 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 14. 12. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 14

30. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 204 067 ist am 22. 9. 2022 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 22. 12. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 14

31. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 309 511 632 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 12. 2022

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 14

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Motorrad Club Hüsten e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnberg unter VR 545, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Wiktor Wielosinski, Delecker Str. 17, 59759 Arnberg

Martin Sturzenhecker, Breddestr. 29, 59759 Arnberg.

(34)

Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>